jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1995/04/13 30.4-189/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.04.1995

Rechtssatz

Unternehmerische Sorgfalt nach § 367 Z 54 GewO 1994 verpflichtet denjenigen (Unternehmer), der eine Leistung in Auftrag gibt, nicht zur Erkundigung, ob der Beauftragte über die erforderliche Gewerbeberechtigung verfügt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Auftraggeber insofern im guten Glauben ist, als das Unternehmen des Beauftragten das äußere Erscheinungsbild eines die erforderliche Gewerbeberechtigung besitzenden Unternehmens hat. So hatte der Beauftragte (er war vom Auftraggeber als Sprengunternehmen zu einer Lockerungssprengung beauftragt worden) außerdem ein bestehendes Unternehmen übernommen, welches über die erforderliche Berechtigung verfügt hatte und mit dem der Auftraggeber vor Übernahme dieses Unternehmens durch den neuen Beauftragten in Geschäftsverbindung gestanden war.

Schlagworte

Gewerbeordnung Auftraggeber

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at